

**V. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 179
„ZUKUNFTSMEILE FÜRSTENALLEE“
DER STADT PADERBORN**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für die

Stadt Paderborn

Von

GASSE | SCHUMACHER | SCHRAMM Landschaftsarchitekten BDLA
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn VOGELSANG 5 33104 PADERBORN

Paderborn / November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	2
2	Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz	3
3	Vorhabenbeschreibung.....	4
4	Wirkzusammenhänge des Vorhabens	5
5	Planungsrelevante Arten.....	7
6	Betroffenheit der Arten.....	11
7	Zusammenfassung der Art-für-Art-Betrachtung.....	12
8	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	16
9	Ergebnis.....	17
10	Literatur	17

Anlagen

Abschichtung planungsrelevante Arten
Art-für-Art-Betrachtung

1 EINLEITUNG

Die Flächen des derzeitigen Inselbadstadions und die angrenzenden Flächen der „Zukunftsmeile Fürstenallee“ bilden den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen Entwicklungsmöglichkeiten für beide Nutzungsschwerpunkte geschaffen werden.

Zum einen der Umbau des Inselbadstadions zu einer modernen Sportanlage wie zum Anderen die Erweiterung der „Zukunftsmeile Fürstenallee“ mit bis zu 8 Bauabschnitten (1. BA bereits realisiert) in unmittelbarer Nachbarschaft des Heinz-Nixdorf-Museumsforums (HNF), des b.i.b. International College und der Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW). Eine zentrale Verbindungsachse soll den großzügigen Vorplatzbereiches des HNF mit dem Sportgelände verbinden und die geplanten Wissenschaftsstandorte aufnehmen.

Die vorgesehene Nutzung entspricht nicht den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, daher ist eine Bebauungsplan- Änderung erforderlich. Wesentliches Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Forschung, Entwicklung und Hochschulbezogene Einrichtungen auf einem Teil des bisherigen Stadionareals. Gleichzeitig wird die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) durchgeführt.

Der ca. 105 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nordwestlichen Teil der Kernstadt von Paderborn und ist Teil des bereits 1994 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 179 „Padertal“.

Der Gesamtkomplex des Bebauungsplanes gliedert sich in die Nutzungsbereiche:

- o Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz
- o Versorgungsfläche
- o Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschulgebiet...
- o Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkhaus – Stellplatzanlagen
- o Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wird den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu Genehmigungsverfahren gefolgt.

Die folgenden Ausführungen überschneiden sich naturgemäß in Teilen mit den Angaben im Begründungstext bzw. dem Umweltbericht.

2 ARTENSCHUTZRECHT NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten 01.03.2010.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt.

Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützter Vogelarten. Da eine umfassende Prüfung dieser Arten im Rahmen der Planungspraxis nicht möglich ist, hat das LANUV (Kiel, 2005) eine Liste der für NRW planungsrelevanten Arten herausgegeben. Danach sind in NRW 213 (davon 134 Vogelarten) Arten als planungsrelevant zu bezeichnen.

Im vorliegenden Fall wurden die im Messtischblatt 4218 (Paderborn) aufgelisteten Arten als Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Zukunftsmeile Fürstenallee“ herangezogen. Da örtliche Kartierungen nicht vorgesehen waren, erfolgt die Bewertung im sog. „Worst-Case-Verfahren“.

3 VORHABENBESCHREIBUNG

Der Nutzungsschwerpunkt der Fürstenallee als Wissenschafts- und Sportstandort soll ausgebaut und an moderne Gegebenheiten angepasst werden. Die bestehenden Grünbestände insbesondere entlang der Fürstenallee, am Stadion sowie an der Paderaue sind in die Planungen integriert. Es werden im Wesentlichen bereits intensiv genutzte Flächen in Innenstadtnähe in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung gliedert sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche und Inhalte. Zum einen das **Hochschulgebiet**. Hier sollen entlang des „Boulevard Zukunftsmeile“ insgesamt 8 Institutsgebäude entstehen. Dieser verbindet dann die bereits bestehenden Einrichtungen (b.i.b. International Colleges, HNF, FHDW) mit den geplanten Gebäuden sowie mit der Paderborner Innenstadt. Das Gesamtkonzept soll in mehreren

Bauabschnitten umgesetzt werden. Geplant ist hier ein Hochschulgebiet mit Zweckbestimmung Forschung, Entwicklung, Hochschulbezogene und kulturelle Einrichtungen. In diesem Sondergebiet (SO) werden Bauzonen definiert, die GRZ wird auf 0,8 begrenzt, bei Flachdachausbildung sind bis zu 6 Gebäudegeschosse möglich.

Das **Inselbadstadion** bleibt in seiner Grundform weitgehend erhalten und schließt sich südlich an den Hochschulkomplex an. Es sind ein Groß- und ein Kleinspielfeld mit Kunstrasen sowie eine Weitsprungeinrichtung und Kugelstoßanlagen geplant. Umlaufbahn und Tribünen entfallen, das Klubhaus wird ersetzt, Technikräume und eine kleine Sporthalle sind vorgesehen. Im Bereich der derzeitigen Tribünenanlagen entsteht ein Sondergebiet Parkflächen. Der erforderliche Lärmschutz wird durch die Installation von Gabionen auf dem bestehenden Lärmschutzwall und eine entsprechende Nutzungsregelung erreicht.

Die bestehende **Regenwasserbehandlungsanlage** bleibt im Wesentlichen in ihrer jetzigen Funktion erhalten. Die noch bestehende Festsetzung als Kläranlage entfällt. Dafür wird in diesem Bereich die Regenwasserbehandlungsanlage inklusive ihrer Funktionsgebäude großflächig als Versorgungsfläche festgesetzt.

Im Rahmen des **Grünkonzeptes** sollen die prägenden Grünzüge des Geltungsbereiches weitgehend erhalten bleiben und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Festsetzung der Kastanienallee an der Fürstenallee, der Gehölz- und Baumbewuchs der Stadionumwallung, die Uferzonen der Pader sowie die Sicherung bestehender Grünflächen und Gehölzbestände entlang der Straßen und Parkplatzflächen. Weiterhin sind für entfallende Gehölze Neupflanzungen auf einer Fläche von insgesamt 2.500 m² vorgesehen. Die öffentlichen Grünflächen an der Pader sowie an der Hans-Humpert-Straße werden als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

4 WIRKZUSAMMENHÄNGE DES VORHABENS

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lärmbelastungen durch Baustellentätigkeiten und durch Baustellen bedingten Verkehr, insbesondere auch Bodentransport, Materialtransport etc.

Potentielle Auswirkung: Störung

- Veränderung der Bodenmodellierung im Bereich des westlichen Inselbadstadions (Wallabtrag),

Potentielle Auswirkung: Störung, Verlust von Waldbereich

- Bebauung

Potentielle Auswirkung: Versiegelung, Lebensraumverlust

- Aufarbeitung eines Altlastenstandortes

Potentielle Auswirkung: Beseitigen von Altlasten

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Lärm- und Verkehrszunahme durch Intensivierung der Sportplatznutzung und der Erweiterung des Wissenschaftsstandortes,

Potentielle Auswirkung: Veränderung von Lebensraum

Bewertung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Verluste im Baumbestand der westlichen Umgrenzung des vorhandenen Sportplatzes entstehen. Dieser Baumbestand stockt auf einem angefüllten Wallbereich und wird als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW (LFoG-NRW) eingestuft. Der Verlust des Waldbereiches wird nach Forstrecht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen. Genauerer regelt der erforderliche Waldumwandlungsantrag.

Die erforderlichen Rodemaßnahmen führen zu einem Lebensraumverlust für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse die in und entlang solcher Strukturen zu erwarten sind. Der Verlust von Baumbestand wird hier dem Entwicklungsziel Wissenschafts- und Sportstandort untergeordnet.

Der betroffene Bereich umfasst nur einen untergeordneten Bereich der baumbestandenen Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 179. Darüber hinaus grenzen mit der Paderaue und dem Bereich Schützenplatz großflächige gehölz- und baumbestandene Flächen an. Die betroffenen Arten sind hochmobil und somit durchaus in der Lage alternative Bereiche aufzusuchen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung von Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz.

5 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Die regional planungsrelevanten Arten können über Messtischblätter (MTB) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) ermittelt werden. Die Aufstellung der nach Messtischblatt Nr. 4218 (Paderborn) betroffenen planungsrelevanten Arten findet sich im Anhang. Die Artenliste des Messtischblattes ist als Prüfelement für das betroffene Untersuchungsgebiet anzusehen. Anhand der Liste erfolgt eine Auswahl oder Ergänzung der lokal durch das Vorhaben betroffenen Arten.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist relativ einheitlich dem Lebensraumtyp der Garten- und Parkflächen zuzuordnen. Angrenzend findet sich mit der Paderau ein Fließgewässer mit Vernetzungsfunktion.

Da keine spezielle Kartierung der Fauna erfolgt ist, wird anhand des Potenzials und der für das Messtischblatt 4218 (Paderborn) als planungsrelevant definierten Arten eine Einschätzung vorgenommen. Folgende Lebensraumtypen sind damit für die Fauna im Vorhabens- und Wirkungsbereich von Bedeutung:

- Gärten, Parks
- Fließgewässer,
- Alleen, Kleingehölze

Damit können folgende planungsrelevante Arten der o.g. Lebensräume im Planungsraum als potenziell vorkommend angenommen werden (MTB 4218).

Art	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen	Parks, Gärten
Braunes Langohr		X	X
Breitflügelfledermaus	(x)	X	Xx
Großes Mausohr		X	(x)
Großer Abendsegler	(x)	X	X
Große Bartfledermaus			
Kleine Bartfledermaus	x	Xx	Xx
Rauhautfledermaus			
Wasserfledermaus	x	X	X

Art	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen	Parks, Gärten
Zwergfledermaus	(x)	Xx	Xx
Haselmaus		X	(x)
Knoblauchkröte	X		X
Moorfrosch	(X)	X	
Kleiner Wasserfrosch	X	(X)	X
Kammolch	(x)	X	(x)
Kreuzkröte	(x)		Xx
Zauneidechse		X	X
Baumfalke	x	X	
Beutelmeise	X	X	
Eisvogel	xx		(x)
Fischadler	X		
Flussregenpfeifer	X		
Gartenrotschwanz	x	X	X
Grauspecht			
Graureiher	x	X	X
Habicht		X	X
Heidelerche			
Kiebitz	x		
Kleinspecht		X	X
Kornweihe			
Kranich			
Mäusebussard		X	
Mehlschwalbe			X
Nachtigall	(x)	Xx	X
Neuntöter		Xx	
Pirol		X	X
Raubwürger		Xx	
Rauchschwalbe	x		X
Rebhuhn			X
Rohrweihe	X		
Rotmilan		X	
Schleiereule	(x)	X	X

Art	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen	Parks, Gärten
Schwarzkehlchen	(X)	X	
Schwarzspecht		X	
Sperber		X	X
Steinkauz		XX	X
Sumpfohreule			
Tafelente	x		
Teichrohrsänger	xx		
Turmfalke		X	X
Turteltaube		Xx	(x)
Uferschwalbe	X		
Wachtel			
Waldkauz		X	X
Waldohreule		Xx	X
Wasserralle	X		
Wendehals			
Wespenbussard		X	
Wiesenpieper	(x)		
Zwergtaucher	x		
Gemeine Flussmuschel	XX		

Zeichenerklärung: (x): Lebensraum weniger gut geeignet, x: Lebensraum gut geeignet, xx: Lebensraum sehr gut geeignet

Grau: Art wird weiter betrachtet.

Aufgrund der deutlichen Vorbelastungen bzw. Störungen durch die Nähe zur Stadt und die Park- und Gartennutzung durch Erholungssuchende können einige der o.g. Arten von vorn herein in ihrem Vorkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erfolgt nachfolgend eine Konkretisierung des Artenvorkommens nach Artengruppen.

Säugetiere:

Für alle o.g. Fledermausarten ist der vorhandene Lebensraum grundsätzlich geeignet, da sie mehr oder weniger an größere Gehölzbestände gebunden sind. Unwahrscheinlich ist für den Lebensraum jedoch die Rauhaufledermaus, deren Jagdhabitate eher in geschlossenen Waldbeständen liegen. Damit verbleiben für die artenschutzrechtliche Prüfung 8 zu betrachtende Fledermausarten. Diese Arten sind alle streng geschützt nach BNatSchG.

Weitere im Vorhabensraum typischerweise zu erwartende Säugetierarten wie z.B. Maulwurf, Igel, Eichhörnchen etc. sind häufige Arten der Gehölzbiotope und strukturreichen Parklandschaften, gehören aber nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW und werden somit im Rahmen dieser Untersuchungen nicht weiter betrachtet.

Amphibien/Reptilien:

Für die Zauneidechse, eine Art der überwiegend trocken-sandigen Heidebiotope, sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für die Geburtshelferkröte und die Wechselkröte, da auch ihr Hauptvorkommen eher in offenen Steinbrüchen und Kiesgruben mit lockeren sandigen Böden liegt (Pionierarten). Auch für den Kammolch sind keine geeigneten strukturreichen Stillgewässer im Vorhabensraum vorhanden. Winterquartiere können ebenfalls ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten kommen somit für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht in Betracht.

Vögel:

Für viele der o.g. im Planungsraum potenziell vorkommenden Arten (MTB 4218) ist der untersuchende Lebensraum nur suboptimal ausgebildet. Aus diesem Grund wird das Vorkommen möglicher im Planungsraum vorkommender Arten weiter konkretisiert.

Arten mit großen Raumansprüchen und/oder der Nähe zu großen Waldgebieten sind aufgrund der Siedlungsnähe und klein strukturierten Landschaftselemente im Planungsraum nicht zu erwarten.

Typische Brutvögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaften sowie bodenbrütende Arten finden aufgrund des hohen Störungsreichtums und der nur kleinflächig ausgeprägten Saumstrukturen allenfalls einen suboptimalen Lebensraum.

Wasservogelarten, die in erster Linie auf größere Gewässer (auch Stillgewässer) mit einer ausgeprägten Verlandungszone angewiesen sind finden im Vorhabensraum ebenfalls keine geeigneten Strukturen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Es verbleiben damit 8 als planungsrelevant und im Vorhabensraum potenziell vorkommende Vogelarten, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden.

Vergleiche dazu die Abschichtung der betroffenen Arten im Anhang.

6 BETROFFENHEIT DER ARTEN

Entsprechend der in Kap. 4 beschriebenen Abschichtung der planungsrelevanten Arten verbleiben nunmehr 8 Säugetierarten und 9 Vogelarten, die einer konkreteren Untersuchung zu unterziehen sind.

Art	Schutzstatus	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Fledermäuse			
Braunes Langohr	Streng geschützt	3	
Zwergfledermaus	Streng geschützt	Nicht gefährdet	
Breitflügelfledermaus	Streng geschützt	3	
Kleine Bartfledermaus	Streng geschützt	3	
Wasserfledermaus	Streng geschützt	3	
Großes Mausohr	Streng geschützt	2	
Großer Abendsegler	Streng geschützt	3 wandernd	
Große Bartfledermaus	Streng geschützt	2	
Vögel			
Nachtigall	Besonders geschützt	3	
Gartenrotschwanz	Besonders geschützt	3	
Kleinspecht	Besonders geschützt	3	
Mehlschwalbe	Besonders geschützt	Vorwarnliste	
Rauchschwalbe	Besonders geschützt	3	
Schleiereule	Streng geschützt	Nicht gefährdet	
Turmfalke	Streng geschützt	Nicht gefährdet	
Waldohreule	Streng geschützt	V	

Die Prüfung der Betroffenheit der der planungsrelevanten Arten erfolgt generell durch folgende Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Es ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang IV FFH-RL Arten wie auch europäischer Vogelarten ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass für die geplante Maßnahme keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Vergleiche dazu Art- für Art- Betrachtung im Anhang.

Der Arbeitsschritt III (Beurteilung von Ausnahmeveraussetzungen) wurde bei keiner der geprüften Arten relevant, daher wurde auf die Darstellung verzichtet.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER ART-FÜR-ART-BETRACHTUNG

Fledermäuse:

Da alle potenziell im Planungsraum vorkommenden Fledermäuse ähnliche Standortansprüche und Lebensweisen aufweisen, werden diese Tiere hier als Artengruppe zusammengefasst abgeprüft (Art-für-Art-Betrachtung im Anhang).

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr.1)?

Durch geeignete Minderungsmaßnahmen (Fäll- u. Rodearbeiten von November-Februar unter Begleitung eines Fachkundigen) wird ein Tötungsrisiko während der Bauphase fast vollständig ausgeschlossen. Während der Betriebsphase sind keine Tötungstatbestände durch z.B. Kollisionen gegeben.

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?

Eine Störung ist ggf. während der Bauphase gegeben, wenn potentielle Ruheplätze gerodet werden (s.u.). Da keine Kartierung hinsichtlich des Fledermausvorkommens erfolgte werden als geeignete Quartiersbäume alle Bäume mit einem Stammdurchmesser > 30 cm angesehen. Es kommt somit durch die Baumaßnahmen zu einem Verlust von Bäumen mit potentieller Quartierseignung.

Durchführung der Fäll- und Rodearbeiten nur im Zeitraum November bis Februar. Die Arbeiten dürfen nur in Begleitung einer Fachkraft für Fledermausschutz erfolgen.

Höhlenbäume sind auf eventuell überwinternde Individuen zu untersuchen, angetroffene Tiere sind u.U. umzusiedeln.

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Es gehen Bäume mit potentieller (Sommer-) Quartierseignung verloren. Zum Erhalt der potentiellen Quartiersstandorte sind Minderungsmaßnahmen erforderlich. Bei den Fäll- und Rodearbeiten gewonnene geeignete Stammabschnitte (Länge ca. 0,5 – 1,2 m/ ca. 5-6 Stck.) mit Höhlungen sind im benachbarten Gehölzbereich als Totholz an Bäumen zu fixieren. Die Durchführung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit den Fäll- und Rodearbeiten.

- Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 5)?

Die Funktionen bleiben erhalten.

- Die Beleuchtung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen.

Zusammenfassung Fledermäuse				
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	§ 44 Abs. 1 Nr. 4	§ 44 Abs. 1 Nr. 5
Bauphase: Rodung im Zeitraum November-Februar mit fachkundiger Fällbegleitung Betriebsphase: --	Bauphase: Rodung im Zeitraum November-Februar mit fachkundiger Fällbegleitung Betriebsphase: --	Bauphase: Minderung durch Installation von Totholz im angrenzenden Bereich Betriebsphase: --	Nicht relevant	Bauphase: Installation fledermausverträglicher Außenbeleuchtung Neupflanzung von Bäumen/Gehölzen im Vorhabenbereich Betriebsphase: --

Vögel

Die in Kap. 4 genannten planungsrelevanten Vogelarten werden ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst (Art-für-Art-Betrachtung im Anhang).

Gehölzbrüter / Kleingehölze: Gartenrotschwanz, Waldohreule, Nachtigall, Pirol

Höhlenbrüter: Kleinspecht,

Gebäudebrüter: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke,

Die Artengruppen sind dabei in ihren Lebensstätten auf Bäume und Gehölzbestände angewiesen, so dass hier eine gemeinsame Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen kann.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr.1)?

Da Vögel in der Regel ausreichende Fluchtdistanzen aufweisen, ist ein Töten während der Bauphase nicht zu erwarten.

Durch geeignete Minderungsmaßnahmen (Fäll- u. Rodearbeiten von November-Februar) wird ein Tötungsrisiko während der Bauphase ausgeschlossen.

Während der Betriebsphase sind ebenfalls keine Tötungstatbestände zu erwarten.

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?

Eine Störung ist ggf. während der Bauphase gegeben, wenn Brut- und Ruheplätze gerodet werden (s.u.). Zur Minderung ist die Rodung von Bäumen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum November-Februar durchzuführen.

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Es gehen Bäume unterschiedlicher Größe verloren, die als Bruthabitate geeignet sein könnten. Aufgrund des geringen Eingriffsbereichs im Vergleich zum angrenzenden Bestand und der gegebenen Vorbelastungen (Bebauung, Freizeitnutzung) sind jedoch durch den Verlust keine ganzen Brutreviere betroffen, so dass verbleibende geeignete Strukturen im Nahbereich als Ersatzhabitate genutzt werden können. Durch die Neupflanzung von Bäumen/Gehölzen im Vorhabenbereich werden weitere Brutmöglichkeiten geschaffen.

- Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 5)?

Die Funktion bleibt erhalten.

Zusammenfassung Gehölz- und Höhlenbrüter (Vögel)				
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	§ 44 Abs. 1 Nr. 4	§ 44 Abs. 1 Nr. 5
Bauphase: Rodung im Zeitraum November-Februar Betriebsphase: --	Bauphase: Rodung im Zeitraum November-Februar Betriebsphase: --	Bauphase: -- Betriebsphase: Neupflanzung von Bäumen/Ge- hölzen im Vorhabenbereich	Nicht relevant	Bauphase: Neupflanzung von Bäumen/Ge- hölzen im Vorhabenbereich Betriebsphase: --

Vögel, die den Vorhabensbereich nur als Jagdhabitat nutzen: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke (alles Gebäudebrüter). Für diese Arten erfolgt keine Art- für- Art Betrachtung, da lediglich Jagdhabitats während der Bauphase betroffen sind. Nachfolgend erfolgt somit an dieser Stelle eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials.

Turmfalke und Schleiereule sind streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG, alle anderen Arten sind besonders geschützt. Alle o.g. Vogelarten weisen einen günstigen Erhaltungszustand in NRW auf.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr.1)?

Da die o.g. Arten ausreichende Fluchtdistanzen und eine hohe Mobilität aufweisen, ist ein Töten während der Bauphase nicht zu erwarten. Während der Betriebsphase sind ebenfalls keine Tötungstatbestände zu erwarten.

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?

Bei Beachtung der folgenden Minderungsmaßnahme besteht keine Betroffenheit. Zur Minderung sind Fällarbeiten im Zeitraum November-Februar durchzuführen.

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten kommen im Vorhabensraum nur sehr untergeordnet vor. Zur Minderung sind Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

- Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 5)?

Hier liegen keine Betroffenheiten vor.

Zusammenfassung Jagdhabitate (Vögel)				
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	§ 44 Abs. 1 Nr. 4	§ 44 Abs. 1 Nr. 5
Bauphase: Rodung im Zeit- raum November- Februar Betriebsphase: --	Bauphase: Rodung im Zeit- raum November- Februar Betriebsphase: --	Bauphase: -- Betriebsphase: Neupflanzung von Bäumen/Gehölzen im Vorhabenbe- reich	Nicht relevant	Bauphase: Neupflanzung von Bäu- men/Gehölzen im Vorhabensbereich Betriebsphase:

8 VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände, die ggf. eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, gegeben sind, sofern folgende Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Durchführung der Fäll- und Rodearbeiten nur im Zeitraum November bis Februar. Die Arbeiten dürfen nur in Begleitung einer Fachkraft für Fledermausschutz erfolgen. Höhlenbäume sind auf eventuell überwinternde Individuen zu untersuchen, angetroffene Tiere sind u.U. umzusiedeln.
- Zum Erhalt potentieller Quartierstandorte sind Minderungsmaßnahmen erforderlich: Bei den Fäll- und Rodearbeiten gewonnene geeignete Stammabschnitte (Länge ca. 0,5 – 1,2 m/ ca. 5-6 Stck.) mit Höhlungen sind im benachbarten Gehölzbereich als Totholz an Bäumen zu fixieren. Die Durchführung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit den Fäll- und Rodearbeiten.
- Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen als Brut- und Nahrungshabitate für Vögel (insbes. Gehölzbrüter) im Verlauf der Bebauungsentwicklung, insbesondere im Bereich der Sportanlagen,
- Dauerhafter Erhalt von Altbäumen im benachbarten Bestand als aktuelle und künftige „Quartierbäume“.
- Die Beleuchtung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen.

9 ERGEBNIS

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung bei Durchführung der o.g. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen weder zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen, noch zu Auswirkungen für die Individuen führt. Das Vorhaben ist somit zulässig. Ausnahmsweise Zulassungen sind für keine der betroffenen Arten erforderlich.

10 LITERATUR

Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.)
Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994
Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002

MUNLV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007

Bezzel, E., Vögel in der Kulturlandschaft, 1982

Schröpfer, Feldmann, Vierhaus (Hrsg.)
Die Säugetiere Westfalens, 1984

Kiel, E.-F., Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten
und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Raimund Schumacher-Dümmeler

Paderborn im November 2011

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218 - Paderborn

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW	Rote Liste NRW	Fließgewässer	Kleingehölze / Alleen	Säume	Gärten, Parks	Gebäude	Feuchtwiesen	Anmerkungen zum Vorkommen im Planungsraum	weitere Betrachtung Ja/Nein	mögliche Betroffenheiten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name												
Säugetiere													
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	3	(X)	X		XX	WS/WQ	X	Siedlungsfledermaus, daher Vorkommen wahrscheinlich, Jagdhabitats an der Pader, Quartiere in Gebäuden, selten Bäume	Ja	Jagdhabitat evtl. betroffen
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	n.g.		X		(X)			Lebensraum in Haselgebüsch u.ä., noch nicht ausreichend kartiert	Nein	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	2	(X)	X	X	X	WS/WQ		Offenland- und Waldart in Gewässernähe, daher Vorkommen möglich, Jagdhabitats an der Pader, Quartiere in Bäumen und Gebäuden	Ja	Jagdhabitat ggf. Quartiere in Bäumen
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	3	X	X		X	(WQ)	(X)	typische Waldfledermaus, Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen, da Jagdhabitats an der Pader,,mögliche Quartiere in Bäumen	Ja	Jagdhabitat, ggf. Quartiere in Bäumen
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	2		X		(X)	WS/WQ	X	Offenland- und Waldart in Gewässernähe, daher Vorkommen möglich, Jagdhabitats an der Pader, Quartiere in Bäumen und Gebäuden	Ja	Jagdhabitat ggf. Quartiere
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	3	X	XX	(X)	XX	X/WS/WQ		Siedlungsfledermaus, daher Vorkommen wahrscheinlich, Jagdhabitats an der Pader, möglich Quartiere in Gebäuden, selten Bäume	Ja	Jagdhabitat ggf. Quartiere
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	3 wandernd	(X)	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)	Waldfledermaus mit Jagdhabitaten im Offenland, daher Vorkommen möglich, Quartiere in Bäumen	Ja	Jagdhabitat ggf. Quartiere
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	3 wandernd	X				(WS)/(WQ)		Waldfledermaus mit Nähe zu Gewässern und Feuchtgebieten, Vorkommen nicht vollständig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich, da sehr selten	Nein	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	n.g.	(X)	XX		XX	WS/WQ	(X)	Siedlungsfledermaus, daher Vorkommen sehr wahrscheinlich, Jagdhabitats an der Pader, möglich Quartiere in Gebäuden, selten Bäume	Ja	Jagdhabitat ggf. Quartiere
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	3		X	X	X	WS/(WQ)	X	Waldfledermaus mit Jagdhabitaten im Offenland, daher Vorkommen möglich, Quartiere in Bäumen	Ja	Jagdhabitat ggf. Quartiere
Vögel													
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	n.g.		X		X		(X)	Jagdhabitats über Offenland, Brutplätze im Wald	Nein	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	n.g.		X	X	X		(X)	Kulturfolger in Siedlungsnähe	Nein	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	3	XX						größere Röhrichbestände nicht vorhanden, daher Vorkommen unwahrscheinlich	Nein	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	3	XX			(X)			Bruthöhlen nicht vorhanden, Jagdhabitat nicht betroffen	Nein	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	3	(X)		XX			XX	Vorhabensraum zu kleinteilig und zu störungsreich (Bodenbrüter)	Nein	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	n.g.	X	X		X		X	keine geeigneten Bruthabitats vorhanden (Koloniebrüter), Jagdhabitat kaum möglich	Nein	
Asio flammeus	Sumpfohreule	Wintergast	G	0			X			X	Vorhabensraum zu kleinteilig und zu störungsreich	Nein	

Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	V	XX	(X)	X		sehr anpassungsfähig in Parks und Grünanlagen, daher Vorkommen nicht ausgeschlossen	Ja	Jagdhabitat möglich
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	3	XX	X	X	(X)	typische Art der Kulturlandschaft, jedoch Vorhabensraum zu dicht besiedelt	Nein	
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend	S	2	X	(X)			keine geeigneten Bruthabitate vorhanden (Stillgewässer), selten	Nein	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	n.g.	X	X		(X)	Kulturfolger des Offenlandes, Vorhabensraum jedoch zu kleinteilig und zu störungsreich	Nein	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	3	X			(X)	keine geeigneten Bruthabitate im Vorhabensraum vorhanden	Nein	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	2	X	X		X	geeignete Lebensräume (Offenland mit Röhricht) im Vorhabensraum nicht vorhanden, zu störungsreich	Nein	
Circus cyaneus	Kornweihe	Wintergast	G	0		XX		X	Vorhabensraum zu kleinteilig und zu störungsreich, Art selten	Nein	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	2		XX			Vorhabensraum zu störungsreich (Bodenbrüter), kein Umfeld	Nein	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	V		X	X	XX (X)	Gebäudebrüter, Jagd über Offenland, daher Vorkommen möglich	Ja	Jagdhabitat
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	3	X		X		Kulturfolger, alte Bäume im Vorhabensraum vorhanden, daher Vorkommen möglich	Ja	Jagd- und Bruthabitate
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	3	X	X			typische Waldart, Vorhabensraum zu störungsreich	Nein	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	3	X	X	X	X	selten in Kulturlandschaften, Vorhabensraum zu störungsreich	Nein	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	n.g.	X	X	X	X (X)	anpassungsfähiger Kulturfolger, daher Vorkommen nicht auszuschließen	Ja	Jagdthabitate
Grus grus	Kranich	Durchzügler	G	k.A.				X	geeignete Lebensräume im Vorhabensraum nicht vorhanden, zu störungsreich	Nein	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	3	X	X	X	XX X	Gebäudebrüter, Jagd über Offenland, daher Vorkommen möglich	Ja	Jagdhabitat
Jynx torquilla	Wendehals	sicher brütend	S	1		(X)	(X)		geeignete Lebensräume (mageres Offenland) im Vorhabensraum nicht vorhanden, zu störungsreich	Nein	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	3	XX	X			geeignete Lebensräume nicht vorhanden, zu störungsreich	Nein	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S	1	XX	X			geeignete Lebensräume nicht vorhanden, zu störungsreich	Nein	
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U	2		XX			geeignete Lebensräume (mageres Offenland) im Vorhabensraum nicht vorhanden, zu störungsreich	Nein	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	3	(X)	XX	X	X	Lebensräume vorhanden, aber ggf. zu störungsreich, Vorkommen jedoch nicht völlig auszuschließen	Ja	Jagd- und Bruthabitate
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	2	X	(X)		(X)	Vorhabensraum zu kleinteilig und zu störungsreich, keine geeigneten Horsthabitate vorhanden	Nein	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	2	X		X		typische Art der Auwälder	Nein	im Vorhabensraum nicht anzutreffem
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	0	X				Vorhabensraum zu kleinteilig und zu störungsreich, daher Vorkommen vorkommen ausgeschlossen	Nein	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	2		XX	X		Vorhabensraum zu störungsreich (Bodenbrüter)	Nein	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	3	X	X			Vorhabensraum zu kleinteilig und zu störungsreich, keine geeigneten Horsthabitate vorhanden	Nein	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	3	X		X	(X)	typische Art der Auen, daher Vorkommen nicht völlig auszuschließen, ggf. zu störungsreich	Ja	Jagd- und Bruthabitat

Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	3	(X)					typische Waldart, daher Vorhabensraum zu störungsreich	Nein			
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	2	X	(X)				X	geeignete Lebensräume nicht vorhanden	Nein		
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	R	X	X					Vorhabensraum zu störungsreich und zu kleinteilig	Nein		
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	3	X	(X)					geeignete Steilwände im Vorhabensraum und auch in der Umgebung nicht vorhanden, daher allenfalls Einzelvorkommen	Nein		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	2	(X)	X	XX			X	geeignete Lebensräume nicht vorhanden, zu störungsreich, daher Vorkommen ausgeschlossen	Nein		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	3	XX			(X)		(X)	geeignete Lebensräume nicht vorhanden, zu störungsreich, daher Vorkommen ausgeschlossen	Nein		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	n.g.	X			(X)	X	X	typische Waldart, daher Vorkommen unwahrscheinlich	Nein		
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	2	X						geeignete Lebensräume nicht vorhanden (Verlandungsbereiche), daher Vorkommen ausgeschlossen	Nein		
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	n.g.	(X)	X	XX	X	X	X	Kulturfolger, daher Vorkommen nicht auszuschließen	Ja	Jagd- und Bruthabitate	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	3	X				XX			Vorhabensraum zu kleinteilig und zu störungsreich (Bodenbrüter)	Nein	
Amphibien														
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	3	(X)	(X)			XX		Pionierart, geeignete Habitate im Vorhabensraum nicht vorhanden	Nein		
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	1	X			X		X	geeignete Laichgewässer im Vorhabensraum nicht vorhanden	Nein		
Rana arvalis	Moorfrosch	Art vorhanden	U	1	(X)	X			XX		geeignete Laichgewässer und Lebensräume im Vorhabensraum nicht vorhanden	Nein		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	3	X	(X)			X		geeignete Laichgewässer im Vorhabensraum nicht vorhanden	Nein		
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	3	(X)	X	(X)	(X)		X	geeignete Laichgewässer im Vorhabensraum nicht vorhanden	Nein		
Reptilien														
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	2	X			XX	X	(X)	Trockenhabitate im Vorhabensraum nicht vorhanden	Nein		
Weichtiere														
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden	S	1	XX						Vorkommen an der Lippe (Tallewiesen), an der Oberen Pader sehr unwahrscheinlich	Nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Braunes Langohr (Plecotus auritus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3**Messtischblatt**

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Waldfledermaus mit Jagdhabitat im Bereich von Siedlungen, strukturreichen Gärten, Waldrändern, etc. Die Jagd erfolgt bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-0,7 m) im Unterwuchs. Braune Langohren wechseln häufig die Quartiere, dies durchaus auch in der Winterphase. Die Gattung ist in fast allen Naturräumen in NRW verbreitet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt keinen erheblichen Belang für die potentielle lokale Population dar. Im Umfeld existieren ausreichend ähnlich strukturierte Flächen die eine Nutzung zulassen. Fäll- u. Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist durch Höhe, Ausrichtung und Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen. Die Neupflanzung von Bäumen/Gehölzen ist im Vorhabenbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen wenn o.g. Maßnahmen durchgeführt werden..

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Siedlungsfledermaus mit offener, bzw. halboffener Landschaft als bevorzugtem Jagdhabitat. Durch das Vorhaben entfällt ein Teil Offenlandbereich sowie randliche Jagdstrukturen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Vorhabenfläche stellt keinen erheblichen Belang für eine potentielle lokale Population dar. Im Umfeld existieren ausreichend ähnlich strukturierte Flächen. Fäll- u. Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist durch Höhe, Ausrichtung sowie Wahl der Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen. Neupflanzungen von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabenbereich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Vorhabenfläche wird für die Breitflügelfledermaus beeinträchtigt. Insgesamt ist jedoch der Erhalt der potentiellen lokalen Population nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gebäude bewohnende Fledermaus mit Jagdhabitat in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Durch das Vorhaben entfällt ein Teil Offenland als Flächenpuffer und ein Teil an Baum/Gehölzstrukturen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt keinen erheblichen Belang für die lokale Population dar. Im Umfeld existieren ausreichend ähnlich strukturierte Flächen. Fäll- u. Rodearbeiten sind nur im Zeitraum November - Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung und Wahl der Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich zu installieren. Die Neupflanzung von Bäumen/Gehölzen im Vorhabenbereich ist vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion bleibt für die große Bartfledermaus weitgehend erhalten. Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind nicht gefährdet.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3 wandernd

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Typische Waldfledermaus die als Quartiere vor allem Baumhöhlen nutzt. Offenland bildet das bevorzugte Jagdhabitat das in hohen Flughöhen (10-50 m) genutzt wird. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren befinden. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer der in NRW fast flächendeckend auftritt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt keinen erheblichen Belang für die lokale Population dar. Im Umfeld existieren ausreichend ähnlich strukturierte Flächen die eine Nutzung zulassen. Fäll- u. Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung und Leuchtmittel fledermausverträglich zu installieren. Die Neupflanzung von Bäumen/Gehölzen im Vorhabenbereich ist vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Vorhabenfläche wird für den großen Abendsegler in geringem Umfang eingeschränkt. Insgesamt ist jedoch der Erhalt einer potentiellen lokalen Population nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen wenn o.g. Maßnahmen durchgeführt werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Großes Mausohr (Myotis myotis)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gebäudefledermaus mit Lebensraum in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Durch das Vorhaben entfällt ein geringer Teil waldartiger Strukturen. Diese Strukturen entsprechen jedoch nicht dem bevorzugten Altersklassen-Laubwald.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt keinen erheblichen Belang für die lokale Population dar. Im Umfeld existieren ausreichend ähnlich strukturierte Flächen. Fäll- u. Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen. Neupflanzungen von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabenbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Vorhabenfläche (Teilfläche im größeren Habitatverbund) wird für das Große Mausohr eingeschränkt. Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist jedoch nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Siedlungsfledermaus mit Lebensraum in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, waldränder, Feldgehölze und Hecken. Durch das Vorhaben entfällt ein geringer Teil waldartiger Strukturen. Diese Strukturen entsprechen jedoch nicht dem bevorzugten Altersklassen-Laubwald.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es ist davon auszugehen, dass die Planungsfläche keinen erheblichen Belang für die lokale Population darstellt. Im Umfeld existieren ausreichend ähnlich strukturierte Flächen. Fäll- u. Rodearbeiten sind nur im Zeitraum November - Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich installieren. Neupflanzungen von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabenbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Vorhabenfläche (Teilfläche im größeren Habitatverbund) wird für die Kleine Bartfledermaus beeinträchtigt. Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist jedoch nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Fledermaus mit Bindung an strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Vorkommen unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Jagdaktivitäten über der Wasseroberfläche. Die Uferbereiche der Pader bleiben durch das Vorhaben unberührt, daher besteht bezgl. des Jagdhabitates keine Betroffenheit. Durch das Vorhaben entfällt ein Teil Offenlandbereich als Pufferraum und ein geringer Anteil an Baum/Gehölzstrukturen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Vorhabenfläche stellt keinen erheblichen Belang für eine potentielle lokale Population dar. Im Umfeld existieren ausreichend ähnlich strukturierte, geeignete Flächen. Fäll- und rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen. Neupflanzungen von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabenbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Vorhabenfläche wird für die Wasserfledermaus kaum beeinträchtigt. Insgesamt ist der Erhalt der potentiellen lokalen Population nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*N**Messtischblatt**

4417

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Typische Gebäudefledermaus mit Vorkommen in Siedlungsnähe. Als Hauptjagdgebiete dienen Parkanlagen, Gewässer und Kleingehölze. Als Sommer- und Fortpflanzungsquartiere dienen fast ausschließlich Verstecke in Gebäuden, teilweise auch Bäume. Die Zwergfledermaus kommt in ganz NRW flächendeckend, z.T. in großen Kolonien vor. Durch das Vorhaben entfällt ein Teil waldartiger Strukturen. Die Vorhabenfläche stellt jedoch keinen bedeutsamen Teil eines möglichen Gesamthabitats dar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Vorhabenfläche stellt keinen erheblichen Belang für die potentielle lokale Population dar. Im Umfeld existieren ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar unter Begleitung eines Fachkundigen durchzuführen. Die Beleuchtung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen. Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind im Vorhabenbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Vorhabenfläche wird für die Zwergfledermaus kaum beeinträchtigt. Insgesamt ist der Erhalt einer potentiellen lokalen Population nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum des Gartenrotschwanzes sind alte Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Die Nahrungsaufnahme erfolgt in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation. Die Vorhabenfläche stellt keinen bedeutsamen Teil eines möglichen Gesamthabitats dar. Der Gartenrotschwanz kommt in NRW in allen Naturräumen vor.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt aufgrund der geringen Größe des potentiell betroffenen Biotoptyps (kleiner, lichter Waldbereich) keinen bedeutsamen Belang für die lokale Population dar. Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen. Neupflanzungen von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabenbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet wenn o.g. Maßnahmen durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Kleinspecht (Dryobates minor)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum des Kleinspechtes sind lichte Laubholzwälder und Weichholzauebereiche. Er nutzt aber auch strukturreiche Parkanlagen, alte Gärten sowie Obstgärten. Dichte, geschlossene Wälder werden eher gemieden. Von der Planung sind Flächen betroffen, die möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt werden können. Die Vorhabenfläche stellt aber keinen bedeutsamen Teil eines möglichen Gesamthabitats dar. Der Kleinspecht kommt in NRW in allen Naturräumen vor.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt Aufgrund der geringen Größe des betroffenen Biotoptyps (kleiner, lichter Waldbereich) keinen bedeutsamen Belang für eine potentielle lokale Population dar. Im Umfeld sind jedoch Althölzer zu fördern und zu erhalten. Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen. Neupflanzungen von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabensbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ ja☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Nachtigall besiedelt Hecken und Gebüsch insbesondere in der Nähe von Gewässern. Von der Planung sind Flächen betroffen, die möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt werden können. Die Vorhabenfläche stellt aber keinen bedeutsamen Teil eines möglichen Gesamthabitats dar. Als Niststandort geeignete Säume sind kaum vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt aufgrund des geringen Anteils an geeigneten Saumstrukturen nur einen untergeordneten Lebensraum dar. Es besteht kein besonderer Belang für die potentielle lokale Population. Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen. Neupflanzungen von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabenbereich vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet, wenn die o.g. Maßnahmen durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Waldohreule (Asio otus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4218

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum der Waldohreule sind halboffene Parklandschaften mit Baumgruppen und Waldrändern. Genutzt aber auch Parks und Gärten sowie Siedlungsränder. Als Nistplatz werden alte Nester anderer Vogelarten genutzt.. Die Vorhabenfläche stellt keinen bedeutsamen Teil eines möglichen Gesamthabitats dar. Die Waldohreule kommt in NRW in allen Naturräumen vor.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planungsfläche stellt aufgrund der geringen Größe des potentiell betroffenen Biotoptyps (kleiner, lichter Waldbereich) keinen bedeutsamen Belang für die lokale Population dar. Im Umfeld sind Althölzer zu fördern und zu erhalten. Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen. Neupflanzung von Bäumen/Gehölzen sind im Vorhabenbereich vorgesehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet wenn o.g. Maßnahmen durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein